



## **Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 24 Absatz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 12. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie bestimmen sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 2 Gebührenbescheid**

Für jede erhobene Gebühr erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig. Die Antragsgebühr gemäß den Nummern 1.1 und 2.1 des Gebührenverzeichnisses ist abweichend von Satz 1 bereits mit Stellung des Eintragungsantrages fällig.

### **§ 4 Zahlungsverzug**

(1) Fällige Forderungen werden in drei Stufen gemahnt. Die Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Für die erste Mahnung werden ein Verzugszuschlag von 10 Euro, für die zweite und letzte Mahnung ein Verzugszuschlag von 15 Euro und in beiden Fällen die Kosten für die Zustellung erhoben.

(2) Geleistete Zahlungen werden zuerst auf den Verzugszuschlag, danach auf die Kosten der Zustellung und dann auf die rückständige Gebühr verrechnet.

(3) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Gebühren, Verzugszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigegeben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der letzten Mahnung beim Zahlungspflichtigen vorgenommen werden.

(4) Gebührenforderungen verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

## § 5 Minderung der Gebühren

(1) Ist ein Kammermitglied aus schwerwiegenden oder persönlichen Gründen (wie z. B. eigene Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit) nicht in der Lage, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und beantragt es deshalb die Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen, wird eine geminderte Lösungsgebühr gemäß Nummer 1.10 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Vorliegen der schwerwiegenden oder persönlichen Gründe ist gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

(2) Beantragt ein Kammermitglied, welches wegen des Absatzes 1 auf eigenen Antrag hin gelöscht wurde, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen erneut die Eintragung in diese, fällt keine Antragsgebühr an. Für die erneute Eintragung wird eine verminderte Gebühr gemäß den Nummern 1.2.1, 1.3.1, 1.4.1, 1.5.1, 1.6.1, und-1.7.1 erhoben.

(3) Die Frist von drei Jahren gemäß Absatz 2 kann einmal um bis zu zwei Jahre auf maximal fünf Jahre verlängert werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass schwerwiegende oder persönliche Gründe i. S. d. Absatzes 1 weiterbestehen.

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20. April 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 12. Oktober 2011

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Peter Otte

Anlage (zu § 1 Satz 2)

## Gebührenverzeichnis

### 1 Eintragungs- und Lösungsverfahren für natürliche Personen

1.1	Antragsgebühr Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung	100 EUR
1.2	Gebühr für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure	
	a) gemäß § 8 Absatz 1 ArchIngG M-V	125 EUR
	b) gemäß § 8 Absatz 2 ArchIngG M-V	500 EUR
1.2.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gemäß § 5	50 EUR
1.3	Gebühr für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 9 Absatz 1 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.3.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß § 5	50 EUR
1.4	Gebühr für die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ArchIngG M-V)	125 EUR

1.4.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner gemäß § 5	50 EUR
1.4.2	Jährliche Listenführungsgebühr für Tragwerksplaner, die Mitglied der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind	50 EUR
1.5	Gebühr für die Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.5.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner gemäß § 5	50 EUR
1.5.2	Jährliche Listenführungsgebühr für Brandschutzplaner, die Mitglied der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind	50 EUR
1.6	Gebühr für die Aufnahme in die Liste als freiwilliges Mitglied (§ 15 Absatz 2 Satz 4 ArchIngG M-V)	50 EUR
1.6.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder gemäß § 5	20 EUR
1.7	Gebühr für die Eintragung in die Fachverzeichnisse (§ 16 Absatz 1 Nummer 5 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.7.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Fachverzeichnisse gemäß § 5	50 EUR
1.8	Löschungsgebühr wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzungen	100 EUR
1.9	Keine Löschungsgebühr wird erhoben bei a) Tod des Mitgliedes, b) beim Wechsel von der Pflicht- zur freiwilligen Mitgliedschaft sowie c) bei altersbedingtem oder gesundheitsbedingtem Ausscheiden aus der Ingenieurkammer und gleichzeitiger Aufgabe der Berufstätigkeit	
1.10	Geminderte Löschungsgebühr gemäß § 5	50 EUR
 <b>2 Eintragungs- und Löschungsverfahren für Gesellschaften</b>		
2.1	Antragsgebühr Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	100 EUR
2.2	Gebühr für die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der Ingenieurkammer (§ 13 ArchIngG M-V)	250 EUR
2.3	Gebühr für die Löschung der Eintragung einer Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis	150 EUR
2.4	Gebühr für die jährliche Prüfung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen	150 EUR
2.5	Gebühr für die Anzeige einer auswärtigen Gesellschaft (§ 14 ArchIngG M-V)	200 EUR

### 3 Anzeigen und Verzeichnisse von auswärtigen Berufsangehörigen

3.1	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen (§ 7 ArchIngG M-V)	
3.1.1	Gebühr für die Erteilung der befristeten Bescheinigung	125 EUR
3.1.2	Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	50 EUR
3.2	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 9 Absatz 3 und 4 ArchIngG M-V i.V.m. § 65 Absatz 4 und 5 LBauO M-V (Bauvorlageberechtigte)	
3.2.1	Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung	125 EUR
3.2.2	Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	50 EUR
3.3	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 10 Absatz 2 und 3 ArchIngG M-V i.V.m. § 66 Absatz 2 Satz 5 LBauO M-V (Tragwerksplaner, Brandschutzplaner)	
3.3.1	Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung	125 EUR
3.3.2	Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	50 EUR

### 4 Schlichtungsverfahren

Die Gebühr des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach dem festgestellten Wert des Streitgegenstandes. Sie beträgt

4.1	Grundgebühr	300 EUR
		zuzüglich
4.2	<b>Zusatzgebühr nach Maßgabe der Nummern 4.2.1 bis 4.2.5</b>	
4.2.1	von dem 10 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2,5 %
4.2.2	von dem 20 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2 %
4.2.3	von dem 40 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1,5 %
4.2.4	von dem 75 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1 %
4.2.5	von dem 125 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,5 %
4.3	Bei Antragsrücknahme vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses beträgt die Gebühr	30 EUR

## 5 Ehrenverfahren

### 5.1 Verfahren vor dem Ehreणाusschuss

5.1.1 Gebühr bei Durchführung einer Hauptverhandlung	250 EUR
5.1.2 Gebühr bei Rücknahme der Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung	30 EUR
5.1.3 Gebühr bei Rücknahme der Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung	60 EUR

### 5.2 Entscheidungen im Ehrenverfahren

5.2.1 Gebühr für die Erteilung eines Verweises gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 ArchIngG M-V nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache	150 EUR bis 500 EUR
5.2.2 Gebühr für die Erteilung einer Geldbuße gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V; 10 Prozent ihres Betrages, mindestens	150 EUR
5.2.3 Gebühr für den Verlust der Fähigkeit, Ämter in der Kammer zu bekleiden gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 4 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1 500 EUR
5.2.4 Gebühr für die Aberkennung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zu den Organen, Ausschüssen und Einrichtungen der Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 3 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1 500 EUR
5.2.5 Gebühr für die Löschung der Eintragung aus den Listen oder Verzeichnissen gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 5 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1 500 EUR
5.2.6 Gebühr bei erfolglosen Beschwerden gegen Entscheidungen des Ehreणाusschusses	255 EUR

### 5.3 Einstellung des Verfahrens

5.3.1 Grundgebühr	150 EUR bis 500 EUR
5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehreणाusschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf	300 EUR bis 500 EUR

### 5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens

5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet	60 EUR
5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr	125 EUR

Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.

## 6 Sachverständigenwesen

- 6.1 Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen
- 6.1.1 Gebühr für Erstbestellung 1 000 EUR
- 6.1.2 Gebühr in den übrigen Fällen 400 EUR
- 6.1.3 Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss für die Gebühren nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 und für Auslagen:
- 6.1.3.1 bei Erstbestellung in Höhe von 500 EUR
- 6.1.3.2 in den übrigen Fällen in Höhe von 200 EUR
- Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.
- 6.1.4 Der Antragsteller für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen trägt neben der Gebühr nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 die Auslagen der Kammer für die Prüfungskommission, auszustellende Urkunden und Stempel sowie für Aufwendungen im Sachverständigenwesen
- 6.1.5 Die Kammer kann vom Antragsteller zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- 6.2 Anerkennung von Prüfsachverständigen
- 6.2.1 Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (§§ 4, 20 und 21 PPVO M-V) für jede Fachrichtung 500 EUR
- 6.2.2 Anerkennung von Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§§ 4 und 23 PPVO M-V) 500 EUR
- 6.2.3 Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss auf die Gebühren nach Nummer 6.2.1 und 6.2.2 in Höhe von 100 EUR für jede Fachrichtung
- Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.
- 6.2.4 Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen (§ 7 Absatz 3 PPVO M-V) 200 EUR
- 6.2.5 Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Personen
- Gebühr für die Anzeige (§ 9 Absatz 2 PPVO M-V) 125 EUR
  - Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung (§ 9 Abs. 3 PPVO M-V) 250 EUR
- 6.2.6 Im Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige gilt Nummer 6.1.4 entsprechend.

## 7 Sonstige Leistungen

### 7.1 Gebühr für die Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde oder eines Rundstempels

- |       |                                                                         |        |
|-------|-------------------------------------------------------------------------|--------|
| 7.1.1 | Gebühr für die Erteilung einer Zweitschrift einer Eintragungsurkunde    | 50 EUR |
| 7.1.2 | Gebühr für die Ausfertigung einer Eintragungsurkunde bei Namensänderung | 25 EUR |
| 7.1.3 | Gebühr für die Zweitausfertigung eines Rundstempels                     | 12 EUR |

### 7.2 Nachforschung

Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der im Architekten- und Ingenieurgesetz M-V vorgesehenen Listen und Verzeichnisse die ladungsfähige Anschrift (Wohnung oder Niederlassung) zu ermitteln, wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

50 EUR

### 7.3 Beratungskosten, fachliche Stellungnahmen, Sonstiges

- |       |                                                                                                               |                                 |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 7.3.1 | Beratungskosten für Nicht-Kammermitglieder                                                                    | 60 EUR<br>je angefangene Stunde |
| 7.3.2 | Gebühr für fachliche Stellungnahmen für Nicht-Kammermitglieder                                                | 60 EUR<br>je angefangene Stunde |
| 7.3.3 | Gebühr für die Erteilung von Auskünften und das Ausstellen von Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG | 60 EUR<br>je angefangene Stunde |
| 7.3.4 | Gebühren für die Erteilung von Auskünften (§ 6 ArchIngG M-V)                                                  |                                 |
|       | • Antragsgebühr                                                                                               | 100 EUR                         |
|       | • Gebühr für die Prüfung der Voraussetzungen                                                                  | 60 EUR<br>je angefangene Stunde |